

Anzug betreffend rechtliche Grundlagen im Bereich Videoüberwachung und -aufnahmen im öffentlichen Raum

In letzter Zeit werden vermehrt Videokameras aufgestellt und betrieben, welche öffentlichen Raum aufnehmen. Die Bilder werden teilweise auch per Internet verbreitet. Die Petitionskommission hat anlässlich ihrer Abklärungen zu einer Petition betr. Videoüberwachung im öffentlichen Raum (P 168) festgestellt, dass zuwenig klare Rechtsgrundlagen für diesen Bereich vorhanden sind und deshalb Handlungsbedarf besteht. Sowohl auf Bundes- wie Kantonsebene sind Regelungen nötig. Die Datenschutzkommission Basel-Stadt erachtet laut Auskunft des Datenschutzbeauftragten die bestehenden Rechtsgrundlagen als ungenügend. Gemäss dem Artikel "Videoüberwachung - im rechtsfreien Raum?" in der Zeitschrift "digma" vom März 2002 besteht aktueller Bedarf an konkreter Regulierung (Zitat): "Die optische Überwachung mittels Videogeräten dringt immer systematischer in den öffentlichen oder privaten Raum vor. Die Entwicklung dieser Geräte zeigt, dass sie bald in der Lage sein werden, automatisch, gezielt und immer umfassender das Verhalten von Personen zu registrieren. Jede derartige Massnahme bedeutet einen Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger. Nach den rechtsstaatlichen Kriterien darf eine Beschränkung der Grundrechte nur erfolgen, sofern eine ausreichende gesetzliche Grundlage vorliegt, ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben und der Eingriff verhältnismässig ist". Im weiteren beschreibt der Artikel die "observierende Überwachung", welche primär eigentlich nicht auf Personen, sondern auf Strassen oder Gebäude gerichtet ist. Aufgrund der technischen Entwicklungen der Videogeräte (Bildauflösungs- und Zoom-Möglichkeiten) könnte sich in diesem Bereich bald rechtlicher Handlungsbedarf ergeben. Dagegen weist die "dissuasive Ueberwachung", die sich gegen eine unbestimmte Zahl von Personen richtet, in Bezug auf ihre Rahmenbedingungen bereits jetzt einen hohen Handlungsbedarf auf. Mit der dissuasiven Ueberwachung wird primär versucht, präventiv bestimmte öffentliche Räume zu beobachten. Sie wird heute zunehmend eingesetzt auf öffentlichen Plätzen, in Bahnhofsgebäuden oder in Sportanlagen. Sie soll der inneren Sicherheit dienen und richtet sich auf eine Vielzahl von unbestimmten Personen, die sich im überwachten Raum bewegen. Sie ist aber auf die Erkennbarkeit der Personen ausgerichtet.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb die Regierung zu prüfen und berichten, welche rechtlichen Grundlagen zu erarbeiten sind, damit die Grundrechte in der Bundesverfassung im angesprochenen Bereich auf kantonaler Ebene gewährleistet sind Sicherheit und Transparenz der Videoüberwachung und -aufnahmen garantiert werden können. Dabei sollte insbesondere den Kriterien der Verhältnismässigkeit und Zweckbestimmung Beachtung geschenkt werden und die Rahmenbedingungen wie Zutrittsrecht und Aufzeichnungs- und Löschrufen geregelt werden.

K. Zahn, M. Flückiger, D. Stolz, B. Alder Finzen, H. Käppeli, Hp. Kiefer, V. Herzog, Dr. C. F. Beranek